

**Änderung der Satzung "Förderverein Grodener Schule e.V."  
- Synoptischer Vergleich -**

Bisherige Textfassung vom 28.05.2001	Neue Textfassung vom 20.03.2023 (Änderungen)
<p><b>§ 1</b> <b>Name, Sitz</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Name, Sitz</b></p>
<p>(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grodener Schule" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Cuxhaven- Groden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grodener Schule e.V." (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen. (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Zweck des Vereins</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Zweck des Vereins</b></p>
<p>(1) Vereinszweck ist es, das Wohl und die Interessen der Kinder der Grodener Schule zu fördern. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel für Anschaffungen beschafft werden, die den Kindern unmittelbar zugutekommen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt der Grodener Schule durch die finanzielle Förderung sowie die tatkräftige Unterstützung in Form gemeinschaftlicher Arbeitseinsätze. Insbesondere soll a) die Instandhaltung des Schulgebäudes und des Schulhofs unterstützt, b) die Unterstützung von Kinder und Lehrkräften der Grodener Schule gestärkt werden. (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) die Unterstützung der Kinder der Grodener Schule mit Schultheateraufführungen, kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, b) die personelle, organisatorische und materielle Unterstützung der lokalen Kunst-, Kultur, c) die Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in der Schule, d) die aktive Gestaltung der Inklusion aller Kinder in der Schule, e) die Unterstützung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Vorhaben zur Stärkung des Gemeinwohls und zur Weiterentwicklung in der Schule, f) die Ausstattung der Schule von Arbeitsmaterialien, Spielgeräten und Anschauungsmaterialien. (3) Der Förderverein Grodener Schule e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind unter Abs. (7) und (8) aufgeführt. (5) Der Förderverein Grodener Schule e.V. ist parteipolitisch unabhängig. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen. (8) Zu besonderen Anlässen, wie z.B. bei Ehrungen langjähriger Mitglieder, Vorstandsbekleidung mit Vereinslogo für den Auftritt in der Öffentlichkeit, kann auf Antrag abweichend entschieden werden.</p>

<b>Bisherige Textfassung vom 28.05.2001</b>	<b>Neue Textfassung vom 20.03.2023 (Änderungen)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) <b>Mitgliedschaft</b> Mitglieder des Vereins können werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Eltern, bzw. die gesetzlichen Vertreter aller derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Grodener Schule.</li> <li>b) alle derzeitigen und ehemaligen Lehrer und Lehrerinnen der Grodener Schule.</li> <li>c) alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Grodener Schule, sofern sie das 18.Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>d) Alle Freunde und Förderer der Grodener Schule (natürliche und juristische Personen), auch Personengemeinschaften.</li> </ol> <p>Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, vorzulegen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Die Kündigung muss bis zum 30. September des lfd. Jahres beim Vorstand eingegangen sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder des Fördervereins Grodener Schule e.V. können unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand des Fördervereins Grodener Schule e.V. beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mehrheitlich. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss.</p> <p>(4) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund erlöschen. Der Vorstand entscheidet darüber durch Zweidrittelmehrheit.</p> <p>(6) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse zu informieren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Beiträge</b></p> <p>(1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Beiträge</b></p> <p>Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder auf Vorschlag des gesamten Vorstandes. Anschriftenänderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand sofort mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe und Einrichtungen</b></p> <p>Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgabeng, geschaffen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe des Vereins</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung,</li> <li>b) der Vorstand.</li> </ol> <p>Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der engere Vorstand ist berechtigt, Aufgaben von Mitgliedern, die vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden, kommissarisch auf andere Mitglieder zu übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Geschäftsführender Vorstand</b></p> <p>(1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übernimmt die Teilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, die/der Kassenwart/in und die/der Schriftführer/in.</p>

<b>Bisherige Textfassung vom 28.05.2001</b>	<b>Neue Textfassung vom 20.03.2023 (Änderungen)</b>
	<p>(3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Über die Vorstandssitzungen und ihre Beschlüsse sind Niederschriften zu führen</p> <p>(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/den Vorsitzende/n oder eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Beirat</b></p> <p>Der Beirat besteht aus zwei Beisitzern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Erweiterter Vorstand und Kassenprüfer</b></p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 Mitglieder, (Beirat) der/dem 1. Beisitzer/in, der/dem 2. Beisitzer/in, der/dem 1. Kassenprüfer/in, der/dem 2. Kassenprüfer/in. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so rückt ein Mitglied des Beirates aus dem erweiterten Vorstand nach. Geschäftsführender Vorstand und Beirat beraten gemeinsam und haben das Recht der Entschädigung und der Kontrolle.</p> <p>(3) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und zusammen mit dem anderen Kassenprüfer die Vereinskasse überprüft und der Mitgliederversammlung berichtet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Absende Tags maßgeblich. Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Dringlichkeit, diese liegt vor, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Mindestbeiträge, Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann beschlossen, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher entweder durch schriftliche Mitteilung, per Briefsendung oder per Mail, Veröffentlichung auf der Webseite der Grodener Schule, oder öffentlicher Aushang (Schaukasten) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder beim gesamten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Darüber hinaus hat der gesamte Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung aktueller Bestimmungen Online durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des gesamten Vorstandes,</li> <li>b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,</li> <li>c) die Entlastung des gesamten Vorstandes,</li> <li>d) die Wahl von einer/einen Vorstandsvorsitzenden/n - in ungeraden Jahren - für 4 Jahre,</li> <li>e) die Wahl von einer/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n - in geraden Jahren - für 4 Jahre,</li> <li>f) die Wahl von einer/einem Schriftführer/in - in ungeraden Jahren - für 4 Jahre,</li> <li>g) die Wahl von einer/einem Kassenwart/in - in geraden Jahren - für 4 Jahre,</li> <li>h) die Wahl von 1. Beisitzer/in- in ungeraden Jahren - für 2 Jahre,</li> <li>i) die Wahl von 2. Beisitzer/in- in geraden Jahren - für 2 Jahre,</li> <li>j) die Wahl von 1. Kassenprüfer/in- in ungeraden Jahren - für 2 Jahre</li> </ol>

<b>Bisherige Textfassung vom 28.05.2001</b>	<b>Neue Textfassung vom 20.03.2023 (Änderungen)</b>
	<p>k) die Wahl von 2. Kassenprüfer/in- in geraden Jahren - für 2 Jahre l) die Wahl kann unter Berücksichtigung aktueller Bestimmungen virtuell durchgeführt werden.</p> <p>(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einen Sitz und eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Eine Einverständniserklärung in Abwesenheit f. d. Wahl muss dem Vorstand rechtzeitig vorliegen.</p> <p>(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift von der/dem Vorsitzenden, oder der/dem Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in festzuhalten und zu unterzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorstand und Beirat</b></p> <p>Vorstand und Beirat werden mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt ein Mitglied des Beirates nach. Vorstand und Beirat beraten gemeinsam und haben das Recht der Entschädigung und der Kontrolle. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und zusammen mit dem anderen Kassenprüfer die Vereinskasse überprüft und der Mitgliederversammlung berichtet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Niederschrift</b></p> <p>Über die Mitgliederversammlung nimmt der Schriftführer eine von Ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift auf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Niederschrift</b></p> <p>Über die Mitgliederversammlung nimmt die/der Schriftführer/in eine von Ihr/Ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift auf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Auflösung</b></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven, für zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Grodener schule.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Beschlüsse über Änderungen in der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.</p>
<p>Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2001</p> <p>U. Horneburg                      B. Reyelt Vorsitzender                      Schriftführerin</p>	<p>Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am:</p> <p>Thorsten-Walter Hennings                      Timo Becker                      Monica Pillado Portas (Vorsitzender)                      (stellv. Vorsitzender)                      (Schriftführerin)</p>